

V. W. Die Gesellenprüfung ist allerdings eine Angelegenheit, auf welche das Gesetz einen ausserordentlich grossen Wert legt, und daraus erklärt es sich auch, dass die Gewerbe-Ordnung dem Lehrherrn es zur Pflicht macht, den Lehrling dazu anzuhalten, dass er sich dieser Prüfung unterziehe. Die Möglichkeit aber, den Lehrling tatsächlich zu diesem Schritte zu zwingen, besitzt der Lehrherr nicht, es wäre auch nicht recht einzusehen, wie er einen solchen Zwang mit Erfolg ausüben könnte. Das, was von ihm vernünftigerweise gefordert werden kann und auch gefordert wird, besteht also darin, dass er seinen Einfluss auf den Lehrling geltend mache, dass er ihn über den Wert der Gesellenprüfung ernstlich belehre und ihn dazu ermahne, sich die Vorteile, die das Bestehen derselben mit sich bringen, nicht entgehen zu lassen. Hat er wiederholt und mit Nachdruck den Lehrling in dieser Hinsicht ermahnt, so hat er das Seinige getan, auch wenn der junge Mann aus Bequemlichkeit oder aus Unverstand der Prüfung fernbleiben sollte.

L. M. Die Zulässigkeit der Berufung gegen Urteile des Gewerbegerichts hängt davon ab, dass der Streitgegenstand einen Wert von mindestens 100 Mk. darstelle. Dieser Wert muss vorhanden sein in dem Zeitpunkte, in welchem das Urteil selbst gefällt wird. Hat also beispielsweise jemand auf 300 Mk. geklagt, dann aber seinen Anspruch auf 90 Mk. ermässigt, weil er ihn im übrigen als unbegründet erkannte, oder hat ihn der Beklagte in Höhe von 210 Mk. befriedigt, so dass nur noch 90 Mk. streitig bleiben, so kann keine von beiden Parteien gegen die Entscheidung, die dann über diese 90 Mk. gefällt wird, die Berufung einlegen. Diese Berufung selbst aber geht an das Landgericht desjenigen Bezirks, in welchem das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Um das Rechtsmittel aber in der zweiten Instanz durchzuführen, muss man einen bei dem betreffenden Landgerichte zugelassenen Anwalt zuziehen, da eine Partei ohne Rechtsanwalt vor der Zivilkammer eines Landgerichts nicht auftreten darf. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat, sie muss schriftlich eingelegt und von einem zugelassenen Rechtsanwalte unterzeichnet werden. Alle diese Sätze gelten auch für das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten, jedoch mit der Massgabe, dass hier die Berufungssumme auf 300, anstatt, wie bei den Gewerbegerichten, auf 100 Mk. festgesetzt ist.

A. Th. Es steht durchaus nichts im Wege, dass ein **Prinzipal mit seinem Gehilfen eine Vereinbarung treffe**, wonach der Angestellte in Fällen auch einer unverschuldeten Krankheit überhaupt keinen Lohn oder doch nicht den vollen Lohn zu fordern haben soll, und eine ebensolche Abmachung kann auch für alle anderen Fälle getroffen werden, in denen der Angestellte ohne sein Verschulden vorübergehend an der Erfüllung seiner Dienstpflichten verhindert ist, einerlei, ob es sich nun um eine militärische Uebung, um die Teilnahme an einem Familienfeste oder darum handelt, dass er als Zeuge vor Gericht zu erscheinen oder als Beisitzer im Gewerbegerichte oder dergl. mehr zu fungieren hat. Ist aber eine solche Abmachung nicht getroffen worden, so behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen des an dieser Stelle schon vielfach und ausführlich erörterten § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches sein Bewenden.

Alb. M. Versuch zur Umgehung des Gesetzes. Da die Gewerbe-Ordnung vielfach Bestimmungen enthält, die den Arbeitgeber in seiner Eigenschaft als Lehrherrn ausserordentlich beschweren, so sucht mancher sich diesen für ihn lästigen Verpflichtungen dadurch zu entziehen, dass er einen jungen Mann, der bei ihm lernen soll, dem Namen nach als Arbeitsburschen einstellt. Mit einem solchen Verfahren aber erreicht man nicht das mindeste, denn das Gericht fragt nicht nach der Bezeichnung, die jemandem im Anstellungsvertrage beigelegt worden ist, sondern es hat zu prüfen, welcher Art tatsächlich seine Verpflichtungen waren, ob er diejenigen untergeordneten Dienste zu leisten hatte, die man von einem Arbeitsburschen zu verlangen pflegt, also die Besorgung von Gängen, die Beförderung von Paketen und dergl. mehr, oder ob er auch zu den eigentlichen technischen Hantierungen zugezogen, und namentlich in ihnen unterwiesen worden ist. Stellt das Gericht dies fest, so nimmt es ein Lehrverhältnis an.

Dr. B.

Innungs- und Vereinsnachrichten des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Kostenlos geöffnet
für Unterverbände, Vereine, Freie und Zwangs-Innungen¹⁾.

Uhrmacher-Verein Allgäu.

Generalversammlung am 28. August 1905.

Wie schon von anderer geschätzter Seite in Nr. 18 dieser Zeitschrift berichtet wurde, fand, wie alle Jahre, so auch heuer im Gasthaus zum Schützengarten die Generalversammlung statt. Nachdem der Vorsitzende, Kollege H. Dannheimer-Kempten, die erschienenen Mitglieder aufs herzlichste willkommen geheissen, trat man alsogleich in die Beratung einzelner interner Vereinsangelegenheiten, und wurden solche in kollegialer Weise besprochen und zum Nutzen unseres Standes zu Ende geführt. Galt es ja doch, obige Punkte etwas zu beschleunigen, um zum Hauptpunkte der Tagesordnung, Innungsgründung betreffend, zu kommen.

Zu allgemeiner Freude war es dem Vorsitzenden gelungen, den am Sonntag, den 27. August, in Sonthofen sprechenden Sekretär und Syndikus der Handwerkskammer, Herrn Dr. Purpus, in letzter Stunde²⁾ auch für unsere Versammlung zu gewinnen. Derselbe sprach in klarer, leichtverständlicher Weise über das Innungswesen, speziell aber von dem Nutzen einer freien Innung für das Uhrmacherhandwerk, gab auf verschiedene Anfragen erwünschte Auskunft und machte zum Schlusse den Vorschlag, eine freie Innung zu gründen. Nach eingehender Debatte wurde hierüber abgestimmt und einstimmig die Gründung beschlossen. Als vorläufig mit der Führung derselben sind betraut die Herren H. Dannheimer als Vorsitzender, G. Bachschmied als Kassierer und W. Martin als Schriftführer; Jahresbeitrag ist 2 Mk., Aufnahmegebühr 1 Mk. In der zuversichtlichen Hoffnung, alle Herrn Kollegen des ganzen Allgäu in der freien Innung vereint zu sehen, schloss Vorsitzender, nachdem er dem Vortragenden, Herrn Dr. Purpus, noch den herzlichsten Dank zum Ausdruck gebracht, die in allen Teilen schön verlaufene Generalversammlung.

Möge die freie Innung für das Uhrmacherhandwerk in Kempten die Kollegen von Stadt und Land zusammenführen zu Nutz und Frommen unseres Standes, zur Hebung der wahren, idealen Kollegialität. In diesem Sinne von ganzem Herzen ein kräftiges

Ad multos annos!

Kempten, den 1. Oktober 1905.

Heinrich Dannheimer,
Vorsitzender.

Wilhelm Martin,
Schriftführer.

Freie Uhrmacher-Innung Bautzen.

Dienstag, den 17. Oktober, nachmittags 3 Uhr, Herbstversammlung in Bischofswerda, Hotel „König Albert“.

Th. Thiele, Obermeister.

Innung Freiberg und Umgegend.

Unsere seitherige, seit acht Jahren bestehende freie Vereinigung ist in eine freie Innung umgewandelt worden. Die Neukonstituierung erfolgte gestern in einer Versammlung der bisherigen Vereinsmitglieder im Hotel „Zum roten Hirsch“, hier, der ein Vertreter der hiesigen städtischen Behörde beiwohnte.

Nach dessen Wahl setzt sich der Innungsvorstand wie folgt zusammen: Emil Müller, Obermeister; Carl Schönherr, stellvertretender Obermeister; Moritz Mehnert, Kassenführer; Paul Pietzold, stellvertretender Kassenführer; Karl Arnold, Schriftführer; Maxim. Wahl, stellvertretender Schriftführer; Franz Hiller, Archivar.

Freiberg, den 11. Oktober 1905.

Karl Arnold, Schriftführer.

Uhrmacherverein Bezirk Liegnitz.

Sonntag, den 29. Oktober, nachm. von 5 Uhr ab, findet die Generalversammlung, ausschliessend die Feier des Stiftungsfestes, im kleinen Saale des Badehauses statt.

Tagesordnung:

1. Begrüssung, 2. Jahresbericht, 3. Kassenbericht, 4. Vortrag des Vorsitzenden, Kollegen Orth: „Reiseerlebnisse in Italien.“

Ehrensache der Mitglieder ist es, vollzählig und pünktlich zu erscheinen.

Von 7 bis 8 Uhr gemeinschaftliches Abendessen nach Belieben.

Von 8 bis 12 Uhr Taus und Vorträge.

Familienangehörige und Gäste sind willkommen.

Der Vorstand.

I. A.: Julius Hartmann, Schriftführer.

1) Zur Beachtung. Der unberechtigte Nachdruck unserer Vereinsnachrichten, auch auszugsweise, ist ausdrücklich verboten und wird gerichtlich verfolgt.

Der Vorstand des Central-Verbandes.

Die Herren Schriftführer, Vorsitzenden und Obermeister der Vereine und Innungen werden dringend ersucht, alle Vereins- und Innungsberichte, ebenso die Einladungen zu Versammlungen rechtzeitig einzusenden. Für Nr. 21 bestimmte Einsendungen werden bis **spätestens den 24. Oktober** an die Adresse des Vorsitzenden Koll. Rob. Freygang, Leipzig, Johannisplatz 24, erbeten.

2) Es könnten daher leider die Herren Kollegen von dem Vortrag oben genannten Herrns nicht verständig werden.